



Flughafen München GmbH
Postfach 23 17 55

85326 München

Ihr Zeichen/Ihr Schreiben vom			
RJ-Pz 26.09.2000			
Bitte bei Antwort angeben Unser Aktenzeichen			
315 FM-98/0-54/1			
Tel. (089) 21 76 -	Fax (089) 21 76 -	Zimmer	München,
2221	2979	1407	17.09.2001
Ihr/e Ansprechpartner/in:			
Herr Höbel harold.hoebel@reg-ob.bayern.de			

**Verkehrsflughafen München;
Neuordnung des Pegelsystems Oberflächengewässer**

Anlagen:
Plan D 1a/F 6a - 7a
Kostenrechnung

Auf Antrag der Flughafen München GmbH (FMG) vom 26.09.2000 erlässt die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – gemäß § 8 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.03.1999 (BGBl I S. 550) zum Planfeststellungsbeschluss (PFB) vom 08.07.1979 Az.: 315 F-98-1, zuletzt geändert durch den 63. Änderungsbescheid (63. ÄPFB) vom 20.07.2001 Az.: 315 FM-98/0-4/1, im Anschluss an den 54. Änderungsplanfeststellungsbeschluss (54. ÄPFB) vom 25.03.1997 Az.: 315 FM-98/0-54 folgenden

64. Änderungsbescheid – Plangenehmigung –

A. Verfügender Teil

I. Pläne

Der Plan „Neuordnung Pegelsystem Oberflächengewässer“, Tektur zum Plan D 1a/F 6a - 7a, Übersichtsplan Beweissicherung Oberflächengewässer, Stand: 31.10.1996, wird genehmigt.

II. Nebenbestimmungen

Die wasserrechtlichen Auflagen in Abschnitt IV. des PFB werden wie folgt geändert:

Auflagen zur Beweissicherung (PFB Nr. IV.9.2)

In Auflage Nr. 9.2.1 werden folgende Absätze angefügt:

„Die Pegel

- Pförrergraben/Brandau
- Pförrergraben/Pförrerhof
- Goldach/Attaching
- Goldach/Hirschau

werden aufgelassen.“

„Der Pegel

- Gfällach/Oberding

wird vom Wasserwirtschaftsamt Freising unterhalten und gewartet.“

„Als Ersatz für den Pegel

- Goldach/Hirschau

ist die Einrichtung einer Messlatte (Pegellatte) außerhalb des Isarrückstaubereichs im Vorflutgraben Nord zur Ermittlung der Abflüsse zu errichten.“

III. Kostenentscheidung

Die Kosten für dieses Verfahren hat die FMG zu tragen. Die Gebühr wird auf 500 DM festgesetzt. Auslagen sind nicht angefallen.

B. Sachverhalt

I. Grundlage

Die Plangenehmigung betrifft die Neuordnung des Pegelsystems Oberflächengewässer für den Verkehrsflughafen München.

Mit 54. Änderungsplanfeststellungsbeschluss vom 25.03.1997 wurde die Anpassung des Pegelnetzes im Bereich des Flughafens München zugelassen. Mit diesem Bescheid wird die Änderung der Anpassung genehmigt.

II. Antrag

Mit Schreiben vom 26.09.2000 beantragte die FMG den Plan für die Neuordnung des Pegelsystems Oberflächengewässer für den Verkehrsflughafen München festzustellen und folgende im Plan ausgewiesenen Änderungen zuzulassen:

Auflassung der Pegel

- Pförrergraben/Brandau
- Pförrergraben/Pförrerhof
- Goldach/Attaching
- Goldach/Hirschau
- Gfällach/Oberding

und Errichtung einer Messstelle (Pegellatte) außerhalb des Isarrückstaubereichs im Vorflutgraben Nord zur Ermittlung der Abflüsse als Ersatz für den Pegel

- Goldach/Hirschau

Die FMG begründete ihren Antrag damit, dass die sieben von der ihr zu Zwecken der Beweissicherung der Abflüsse der oberirdischen Gewässer errichteten und unterhaltenen Pegel im Rahmen der Neuordnung des Pegelnetzes in Bayern vom Wasserwirtschaftsamt auf ihre Brauchbarkeit hin untersucht worden wären.

In diesem Zusammenhang wurde zwischen dem Wasserwirtschaftsamt Freising und der FMG vereinbart, dass die Pegel „Pförrergraben/Brandau“, Pförrergraben/Pförrerhof“ und „Goldach/Attaching“ aufgelassen werden können.

Der Pegel „Gfällach/Oberding“ wird vom Wasserwirtschaftsamt Freising künftig selbst unterhalten und gewartet.

Die Auflassung des Pegels „Goldach/Hirschau“ wurde damit begründet, dass der Pegel durch das Hochwasser an Pfingsten 1999 in Mitleidenschaft gezogen worden wäre und er nur durch größere Umbaumaßnahmen wieder in einen funktionsfähigen Zustand gebracht werden könne. Aufgrund seiner Lage im Naturschutzgebiet wäre das mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden und daher solle auch dieser Pegel aufgelassen werden. Als Ersatz werde die FMG zur Ermittlung der Abflüsse eine neue Messstelle (Pegellatte) außerhalb des Isarrückstaubereichs im Vorflutgraben Nord einrichten.

Die Auflassung der Pegel sei mit den jeweiligen Eigentümern der belegenen Grundstücke vorbesprochen.

Dem Antrag war neben dem Plan D 1a/F 6a - 7a ein Schreiben des Wasserwirtschaftsamtes Freising vom 10.02.2000 beigelegt, in dem keine Bedenken gegen die beantragte Änderung vorgetragen wurden.

C. Entscheidungsgründe

I. Zuständigkeit

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayer – als Planfeststellungsbehörde ergibt sich aus § 10 LuftVG i.V.m. § 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem LuftVG (BayRS 960-1-2-W) und Art. 3 Abs.1 Nr. 1 BayVwVfG.

II. Rechtsgrundlagen

Die beantragte Änderung wurde im Wege eines Plangenehmigungsverfahrens gem. § 8 Abs. 2 LuftVG behandelt. Dieses Verfahren wurde nach pflichtgemäßem Ermessen gewählt, da Rechte anderer nicht beeinträchtigt werden und mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche berührt werden, Einvernehmen hergestellt worden ist.

Die Plangenehmigung hat die Rechtswirkungen der Planfeststellung nach § 9 Abs. 1 LuftVG; auf ihre Erteilung finden die Vorschriften über das Planfeststellungsverfahren keine Anwendung.

III. Würdigung

Die Ermittlung der mit der Änderung verbundenen Auswirkungen hat ergeben, dass hierdurch weder öffentliche noch private Interessen beeinträchtigt werden. Durch die Neuordnung des Pegelsystems Oberflächengewässer sind unter Beachtung der verfügbaren Auflagen keine wasserwirtschaftlichen Nachteile zu besorgen. Aus Sicht des Wasserwirtschaftsamtes Freising sind mit Ausnahme des Pegels „Hirschau/ Gollach“ (hier: Anbringen einer Pegellatte) Ersatzmessstellen für die aufgelassenen Gewässerpegel nicht notwendig.

D. Kosten

Das Verfahren ist kostenpflichtig. Kostenschuldnerin ist die FMG als Antragstellerin.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 5 Satz 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung in Verbindung mit Ziff. V. Nr. 7a des Gebührenverzeichnisses hierzu.

E. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann Klage erhoben werden. Die Klage muss schriftlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim Bayerischen Verwaltungsgeschichtshof in München, Ludwigstraße 23, 80539 München, erhoben werden. Vor dem Bayer. Verwaltungsgeschichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplom-Juristen im höheren Dienst vertreten lassen. In der Klage muss der Kläger, der Beklagte (Freistaat Bayern) und der Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnet werden, ferner soll ein bestimmter Antrag gestellt und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angegeben werden. Der Klageschrift soll dieser Bescheid beifügt werden (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Höbel